



Brüssel, den 1. Dezember 2015
(OR. en)

12940/1/15
REV 1

CSC 218

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Sicherheitsausschuss
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Gemeinsames Konzept für den Austausch von EU-Verschlusssachen zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU – Einigung über den Text

1. Der Sicherheitsausschuss des Rates hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2014 vereinbart, die Bedingungen für eine Erleichterung des Austauschs von EU-Verschlusssachen (EU-VS) zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU gemäß Artikel 12 der Sicherheitsvorschriften des Rates¹ weiter zu prüfen.
2. Zusammen mit den Kommissionsdienststellen und dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) wurde ein gemeinsames Konzept für den Austausch von EU-VS zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU als trilaterales Konzept ausgearbeitet, mit dem in dieser Hinsicht eine möglichst einheitliche Vorgehensweise gewährleistet werden soll (siehe Anlage I).

¹ Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

3. Das gemeinsame Konzept enthält die Bedingungen, unter denen EU-VS zwischen den Institutionen der EU (mit Ausnahme des Europäischen Parlaments und des Gerichtshofs, für die spezielle Regelungen gelten) ausgetauscht werden dürfen. Es stellt sicher, dass EU-VS einen ihrem Geheimhaltungsgrad entsprechenden Schutz gemäß den Grundprinzipien und Mindeststandards erhalten, die in den jeweiligen Sicherheitsvorschriften des Rates, der Kommission² und des EAD³ niedergelegt sind. Außerdem sind in der Anlage des gemeinsamen Konzepts die Institutionen aufgelistet, mit denen aufgrund des betreffenden Konzepts EU-VS ausgetauscht werden könnten. Diese Liste ist offen und kann erweitert werden, wenn es sich langfristig als erforderlich erweist, EU-VS mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auszutauschen.
4. In dem gemeinsamen Konzept werden alle Schritte skizziert, die der Rat, die Kommission und der Hohe Vertreter/EAD zu unternehmen haben, um EU-VS mit anderen EU-Institutionen auszutauschen.
5. Das gemeinsame Konzept würde nicht nur eine einheitliche Vorgehensweise beim Austausch von EU-VS zwischen den EU-Institutionen gewährleisten, sondern auch die interne Verwaltung dadurch vereinfachen, dass das Sicherheitsbüro des Generalsekretariats des Rates, die Direktion Sicherheit der Europäischen Kommission und die Direktion Sicherheit des EAD nicht jeweils ähnliche Verwaltungsregelungen mit denselben anderen EU-Institutionen auszuarbeiten bräuchten.
6. Nachdem zwischen dem Sicherheitsbüro des Rates und den Direktionen Sicherheit der Kommission und des EAD auf fachlicher Ebene Einvernehmen über den Entwurf des gemeinsamen Konzepts erzielt worden war, wurde es dem Sicherheitsausschuss des Rates vorgelegt. Der Ausschuss hat den in Anlage I enthaltenen Text in seiner Sitzung vom 5. März 2015 gebilligt und empfohlen, das Dokument über den AStV dem Rat vorzulegen.

² Beschluss 2015/444 (EU, Euratom) der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

³ ABl. C 190 vom 29.6.2013, S. 1.

7. Zugleich haben die betreffenden Dienststellen der Kommission und des EAD mitgeteilt, dass sie sich um die Zustimmung der Kommission und der Hohen Vertreterin zu diesem gemeinsamen Konzept für den Austausch von EU-Verschlusssachen zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU bemühen würden.
8. Der AStV wird somit ersucht,
- a) das in Anlage I wiedergegebene gemeinsame Konzept über den Austausch von EU-VS zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zu billigen;
 - b) die Schreiben an die Hohe Vertreterin (Anlage II) und an den Präsidenten der Europäischen Kommission (Anlage III), in denen um deren Zustimmung zu diesem gemeinsamen Konzept ersucht wird, zu billigen;
 - c) dem Rat einvernehmlich zu empfehlen, das in Anlage I wiedergegebene gemeinsame Konzept über den Austausch von EU-VS zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zu billigen, sobald die Kommission und die Hohe Vertreterin ihre Zustimmung mitgeteilt haben.
-

Gemeinsames Konzept für den Austausch von EU-Verschlusssachen zwischen den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU

1. Um ein Tätigwerden in allen Bereichen, in denen der Umgang mit Verschlusssachen erforderlich ist, zu ermöglichen, haben der Rat, die Europäische Kommission und die Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik/der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) ein umfassendes Sicherheitssystem für den Schutz von Verschlusssachen ausgearbeitet, das auch für den Europäischen Rat gilt. Die von jeder dieser Institutionen festgelegten Regeln stützen sich auf gleichwertige Standards und sehen einen einheitlichen Sicherheitsraum für den Schutz von Verschlusssachen vor. Dies wurde erst kürzlich in der Erklärung bestätigt, die der Rat, die Kommission und die Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik zum Schutz und zur Behandlung von Verschlusssachen⁴ für das Ratsprotokoll abgegeben haben. Zwischen dem Rat, der Kommission und dem EAD werden bereits jetzt eine große Anzahl Verschlusssachen ausgetauscht.
2. Auch das Europäische Parlament (EP) hat eigene Sicherheitsvorschriften angenommen und die zu deren Anwendung erforderlichen internen Maßnahmen getroffen. Wegen des speziellen Charakters des EP als Mitgesetzgeber wurde eine *Interinstitutionelle Vereinbarung (IIV) zwischen dem EP und dem Rat über Angelegenheiten, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen*⁵, geschlossen und hat der Rat entsprechende Durchführungsbestimmungen⁶ angenommen. Außerdem ist eine *Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. November 2002 zwischen dem EP und dem Rat über den Zugang des Europäischen Parlaments zu sensiblen Informationen des Rates im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik*⁷ in Kraft. Ferner wird in Anlage II der *Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission*⁸ die Weiterleitung vertraulicher Informationen durch die Kommission an das EP geregelt. Die vorgenannten Vereinbarungen und Regelungen bilden somit die Grundlage für den Austausch von EU-VS mit dem EP.

⁴ Siehe Dok. 12433/13 ADD 1.

⁵ ABl. C 95 vom 1.4.2014, S. 1.

⁶ Siehe Dok. 14595/12.

⁷ ABl. C 298 vom 30.11.2002, S. 1. Derzeit wird über eine *Vereinbarung zwischen dem EP, dem Rat und der Hohen Vertreterin über die Weiterleitung von Verschlusssachen des GASP-Bereichs an das EP und deren Behandlung durch das EP* verhandelt.

⁸ ABl. L 304 vom 20.11.2010, S. 47.

3. Auch mit verschiedenen anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU – außer dem EP und dem Gerichtshof⁹ – müssen im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung oder des Umsetzungsprozesses EU-Verschlussachen ausgetauscht werden. Der Rat¹⁰, die Kommission und die Hohe Vertreterin/der EAD (die Partner) haben dementsprechend ein gemeinsames Konzept für den Austausch von EU-Verschlussachen mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ausgearbeitet, um in dieser Hinsicht eine möglichst einheitliche Vorgehensweise sicherzustellen.
4. Die Liste der Institutionen, mit denen aufgrund des gemeinsamen Konzepts EU-VS ausgetauscht werden könnten, findet sich im Anhang. Diese Institutionen erfüllen die Anforderungen nach Nummer 7 Buchstabe c. Die Liste ist offen und kann erweitert werden, wenn es sich langfristig als erforderlich erweist, EU-VS mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auszutauschen.
5. Das gemeinsame Konzept gilt nicht für zivile und militärische GSVP-Einsätze, bei denen der Zugang zu Verschlussachen erforderlich ist. Die Freigabe von EU-VS, die für die Zwecke eines bestimmten Einsatzes ausgearbeitet wurden, muss nach wie vor durch Ratsbeschluss erfolgen, da jeder Einsatz einzigartig ist und sich oftmals Drittländer oder internationale Organisationen an GSVP-Einsätzen beteiligen.
6. Das gemeinsame Konzept stellt sicher, dass EU-VS einen ihrem Geheimhaltungsgrad entsprechenden Schutz gemäß den Grundprinzipien und Mindeststandards erhalten, die in den jeweiligen Sicherheitsvorschriften des Rates¹¹, der Kommission¹² und des EAD¹³ niedergelegt sind.

⁹ In Anbetracht der von den anderen Organen abweichenden Natur des Gerichtshofs fällt dieser nicht unter das gemeinsame Konzept. Im Zuge der derzeitigen Überarbeitung der Verfahrensordnung des Gerichts wird an der Einführung von Sicherheitsvorschriften für das Gericht gearbeitet.

¹⁰ Nach Artikel 13 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Europäischen Rates gelten die Sicherheitsvorschriften des Rates sinngemäß auch für den Europäischen Rat. Daher erstreckt sich das vorliegende gemeinsame Konzept über den Rat auch auf den Europäischen Rat, auch in Anbetracht der Tatsache, dass das Generalsekretariat des Rates beiden Organen dient..

¹¹ ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1.

¹² ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53.

¹³ ABl. C 190 vom 29.6.2013, S. 1.

7. In der Regel dürfen EU-VS mit Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ausgetauscht werden, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:
- a) es besteht ein berechtigtes Erfordernis, EU-VS mit der betreffenden Institution auszutauschen;
 - b) der Urheber stimmt dem Austausch der EU-VS zu;
 - c) die betreffende Institution wendet gemäß ihrem Gründungsakt oder einem anderen Rechtsrahmen Grundprinzipien und Mindeststandards an, die den Sicherheitsvorschriften des Rates, der Kommission oder des EAD gleichwertig sind;
 - d) die EU-Institution hat ihre internen Sicherheitsvorschriften zum Schutz von Verschlusssachen sowie die physischen und verfahrensrechtlichen Maßnahmen, die bei einem Begutachtungsbesuch als diejenigen des Rates, der Kommission oder des EAD gleichwertig erachtet wurden, wirksam umgesetzt.
8. Beabsichtigt mindestens ein Partner, über einen Ad-hoc-Ausnahmefall hinaus EU-VS mit einer EU-Institution auszutauschen, so werden die übrigen Partner davon unterrichtet und es werden Schritte unternommen, um einen gemeinsamen Begutachtungsbesuch zu organisieren, an dem alle drei Partner mit dem Ziel teilnehmen, sich von der Wirksamkeit der zum Schutz von EU-VS getroffenen Maßnahmen zu überzeugen. Die Partner entscheiden gemeinsam, unter wessen Führung der Besuch stattfindet.
9. Hat ein Partner bereits eine Verwaltungsvereinbarung mit der betreffenden Institution geschlossen oder die Institution inspiziert, so wird geprüft, ob ein weiterer Begutachtungsbesuch erforderlich ist oder ob die Feststellungen eines Inspektionsberichts über die von der betreffenden Institution zum Schutz von EU-VS getroffenen Maßnahmen herangezogen werden können.
10. Nach einem Begutachtungsbesuch bei der betreffenden EU-Institution wird ein Bericht erstellt und zwischen den drei Partnern ausgetauscht. Jeder Partner unternimmt die erforderlichen internen Schritte in Bezug auf den Bericht. Die Partner stimmen sich bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzes der Verschlusssachen ab, um zu einem möglichst einheitlichen Ansatz zu gelangen, bevor sie ihre jeweiligen Beschlüsse über den Austausch von EU-VS fassen.

11. Wie weitgehend EU-VS ausgetauscht werden, wird von der Notwendigkeit des Austauschs und dem Maß an Vertrauen abhängen, das der Einrichtung oder sonstigen Stelle der EU entgegengebracht werden kann, und sich aus dem Geheimhaltungsgrad der EU-VS ergeben, die ihr nach der Durchführung aller oben aufgeführten Überprüfungen anvertraut würden (so hängen beispielsweise Beschränkungen betreffend die physische und/oder elektronische Bearbeitung von EU-VS von der Art der Übermittlung ab).

12. Nach Annahme der jeweiligen Beschlüsse über den Austausch von EU-VS mit einer anderen EU-Institution sollten mit dieser, wenn möglich, die erforderlichen gemeinsamen Modalitäten/Regelungen vereinbart werden. Die zuständigen Beamten der Partner unterrichten die zuständige Dienststelle des betreffenden Organs, der betreffenden Einrichtung und der betreffenden sonstigen Stelle der EU über den Beginn des Austauschs von EU-VS im Rahmen dieser Modalitäten/Regelungen.

Liste der Institutionen (mit Ausnahme des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission und des EAD)¹⁴, mit denen auf der Grundlage des gemeinsamen Konzepts EU-VS ausgetauscht werden könnten

Diese Liste ist nicht vollständig. Sie kann erweitert werden, wenn es sich langfristig als erforderlich erweist, EU-VS mit anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auszutauschen.

I. Andere Organe der EU

1. Rechnungshof (EuRH)

II. Dezentrale Einrichtungen der EU

1. Europäische Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht (eu-LISA)
2. Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (FRONTEX)
3. Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)
4. Agentur für das Europäische GNSS (GSA)
5. Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)

III. Einrichtungen im Rahmen von Titel V Kapitel 2 EUV

1. Satellitenzentrum der Europäischen Union (SatCen)
2. Europäische Verteidigungsagentur (EDA)

IV. Sonstige Stellen der EU

1. Europäisches Polizeiamt (EUROPOL)
2. Europäische Stelle für justizielle Zusammenarbeit (EUROJUST)

¹⁴ Zum Europäischen Parlament siehe Nummer 2 des einleitenden Vermerks und zum Gerichtshof siehe Fußnote 6 auf Seite 3.



Council of the European Union
General Secretariat
Chairman of the Permanent
Representatives Committee

Brussels, 2 December 2015

Ms Federica Mogherini
High Representative of the Union
For Foreign Affairs and Security Policy
European External Action Service
1046 Brussels, Belgium

Subject: Common approach on sharing EU classified information with EU institutions, agencies, offices and bodies.

Dear Ms Mogherini,

A common approach on sharing EU classified information (EUCI) with other EU institutions, agencies, offices and bodies has been drafted jointly by the security Directorates/Offices of the Council General Secretariat, the Commission and the European External Action Service (EEAS) as a trilateral concept so as to ensure to the maximum extent possible that there would be a unified practice in that respect.

The common approach sets out all necessary elements and conditions under which EUCI may be shared within the EU family (except with the European Parliament and the Court of Justice, in respect of which specific arrangements apply). It ensures that EUCI is given protection appropriate to its classification level and according to basic principles and minimum standards equivalent to those laid down in the respective Council, Commission and EEAS Security Rules. Furthermore, the list of entities with which EUCI could be shared on the basis of the approach in question is listed in the Annex to the common approach itself. This catalogue is open and can be extended where a long-term need arises to share EUCI with other institution, agency, office or body.

The common approach outlines all necessary steps to be taken by the Council, the Commission and the High Representative/EEAS in order to share EUCI with other EU entities.

This common approach would ensure not only a unified practice of sharing EUCI among the EU family, but would also simplify internal administration by avoiding the EU Council General Secretariat Security Office (GSCSO), the European Commission Security Directorate (ECSD) and the EEAS Security Directorate having to each draw up similar administrative arrangements with the same other EU entities.

After having reached technical agreement on the text of the common approach at the level of the services concerned, COREPER approved it on 2 December 2015, while also agreeing to recommend that the Council approve it following notification by the Commission and the HR of their agreement on this text.

I would be grateful if you could give this issue appropriate consideration given the desire of not only the Council to apply a consistent approach to ensure effective information sharing within the EU family but also this would be consistent with the trilateral declaration aiming to have a coherent system. It is in our collective interest for the EU family to have a unified approach on sharing EUCI.

The HR positive reply to this letter agreeing to the text of the common approach together with the Council's subsequent approval of that text will constitute a formal agreement on Common approach on sharing EUCI with EU institutions, agencies, offices and bodies.

Yours sincerely,

Chairman of the Permanent Representatives Committee

Enc.: Common approach on sharing EU classified information among EU institutions, agencies, offices and bodies.



Council of the European Union
General Secretariat
Chairman of the Permanent
Representatives Committee

Brussels, 2 December 2015

Mr Jean-Claude Juncker
President
European Commission
Rue de la Loi/Wetstraat 200
1049 Brussels
Belgium

Subject: Common approach on sharing EU classified information with EU institutions, agencies, offices and bodies.

Dear Mr Juncker,

A common approach on sharing EU classified information (EUCI) with other EU institutions, agencies, offices and bodies has been drafted jointly by the security Directorates/Offices of the Council General Secretariat, the Commission and the European External Action Service (EEAS) as a trilateral concept so as to ensure to the maximum extent possible that there would be a unified practice in that respect.

The common approach sets out all necessary elements and conditions under which EUCI may be shared within the EU family (except with the European Parliament and the Court of Justice, in respect of which specific arrangements apply). It ensures that EUCI is given protection appropriate to its classification level and according to basic principles and minimum standards equivalent to those laid down in the respective Council, Commission and EEAS Security Rules. Furthermore, the list of entities with which EUCI could be shared on the basis of the approach in question is listed in the Annex to the common approach itself. This catalogue is open and can be extended where a long-term need arises to share EUCI with other institution, agency, office or body.

The common approach outlines all necessary steps to be taken by the Council, the Commission and the High Representative/EEAS in order to share EUCI with other EU entities.

This common approach would ensure not only a unified practice of sharing EUCI among the EU family, but would also simplify internal administration by avoiding the EU Council General Secretariat Security Office (GSCSO), the European Commission Security Directorate (ECSD) and the EEAS Security Directorate having to each draw up similar administrative arrangements with the same other EU entities.

After having reached technical agreement on the text of the common approach at the level of the services concerned, COREPER approved it on 2 December 2015, while also agreeing to recommend that the Council approve it following notification by the Commission and the HR of their agreement on this text.

I would be grateful if the Commission could give this issue appropriate consideration given the desire of not only the Council to apply a consistent approach to ensure effective information sharing within the EU family but also this would be consistent with the trilateral declaration aiming to have a coherent system. It is in our collective interest for the EU family to have a unified approach on sharing EUCI.

The Commission's positive reply to this letter agreeing to the text of the common approach together with the Council's subsequent approval of that text will constitute a formal agreement on Common approach on sharing EUCI with EU institutions, agencies, offices and bodies.

Yours sincerely,

Chairman of the Permanent Representatives Committee

Enc.: Common approach on sharing EU classified information among EU institutions, agencies, offices and bodies.

cc: Ms Kristalina Georgieva
